

Stellungnahme

Mandant: Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO)
Bearbeiter: [REDACTED]
Empfänger: Vorstand
Ort/Datum: Frankfurt, den 19. Juni 2019

Zur Vorstands-Nachberufung 29.05.2019

A) Sachverhalt und Fragestellung

Der beauftragende Mandant ist ein eingetragener Verein mit dem Zweck der wirksamen Arbeitnehmersvertretung in einer Branche.

Aufgrund diverser sehr unterschiedlicher Vorkommnisse und zu Tage getretener, erheblicher Meinungsverschiedenheiten im Vorstand und dem Beirat des Vereins sind eine Reihe von Mitgliedern beider Organe seit ihrer Wahl zurückgetreten, sodass Nachberufungen und neue Aufgabenzuweisungen notwendig wurden.

Es wird um eine kurze Stellungnahme zu den rechtlichen Fragen rund um die Wirksamkeit der Vorstandsnachberufung vom 29.05.2019 gebeten.

Der Prüfung liegt die Satzung vom 11.05.2016 zugrunde, eingetragen am 17.08.2017, die Wahlordnung zur Satzung mit gleichem Datum sowie eine Schiedsordnung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11.08.2011.

Der aktuelle Vorstand wurde 2016 von den Mitgliedern nach der zu der Zeit gültigen Satzung als neun-köpfiges Organ gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder traten am 06.04.2016 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Seit dem sind die Vorstandsmitglieder Weinreich (18.05.2017), Fluck (07.01.2019) und Berger (31.01.2019) zurückgetreten; zudem gab es ein fehlerhaft nachberufenes Vorstandsmitglied (Klappert). Die Vorstandsmitglieder Behrens, Struck und Drescher traten jeweils mit Schreiben vom 20.05.2019 mit sofortiger Wirkung vom Vorstandsamt zurück. Damit waren zu diesem Zeitpunkt noch drei von den ursprünglich gewählten neun Vorstandsmitgliedern im Amt, nämlich Baublies, Henschel und De la Cruz! Diese bestellten durch jeweils einstimmigen Beschluss die Vorstandsämter wie folgt neu: Vorsitzender De la Cruz und Stellvertreter Baublies. Das Vorstandsmitglied Henschel trat am 28.05.2019 zurück. Die zum Zeitpunkt der Nachberufung in den Vorstand am 29.05.2019 noch verbliebenen Vorstandsmitglieder beriefen gemäß § 8 Ziff. 11 die Vereinsmitglieder Trojan und Flohr in den Vorstand.

Diese Berufung muss vom Beirat bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgte durch einstimmigen Beschluss vom 29.05.2019. An diesem Beschluss haben allerdings nur zwei Beiratsmitglieder mitgewirkt, weshalb die Wirksamkeit des Beschlusses in Frage gestellt wird. Hintergrund der verringerten Anzahl der Beiratsmitglieder ist, dass drei Beiratsmitglieder, u.a. auch das Mitglied [REDACTED], mit folgender schriftlicher Erklärung vom 24.05.2019 an den Vorstand aus dem Verein ausgetreten sind:

„...hiermit erkläre ich meinen sofortigen Austritt aus der
Unabhängigen Flugbegleiter Organisation e.V. ...“



Am **27.05.2019** gaben sie zusammen mit sieben weiteren Beiratsmitgliedern eine Erklärung ab, in der die sieben ihren Rücktritt aus dem Beirat erklärten.

Am gleichen Tag beschlossen die im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder einstimmig die fristlosen Kündigungs- und Rücktrittserklärungen der Beiratsmitglieder zu akzeptieren und nicht anzufechten.

Am **29.05.2019** erfolgte dann die einstimmige Nachbenennung durch den Vorstand und am gleichen Tag die Bestätigung durch den Beirat. Hierüber wurde dann auch innerhalb weniger Stunden am gleichen Tag auf der Gewerkschaftseigenen Website berichtet¹.

B) Rechtliche Würdigung

1. Satzungsgemäßes Vorgehen

Der Vorstand ist bei der Nachberufung satzungsgemäß vorgegangen und der Beirat hat auch mit seinem einstimmigen Beschluss die notwendige Bestätigung ausgesprochen. Damit sind die beiden nachberufenen Personen Vorstandsmitglied zum Datum der Bestätigung geworden, wenn der Bestätigungsbeschluss des Beirats wirksam war.

Fraglich ist, ob die fristlosen Austrittserklärungen der drei Beiratsmitglieder vom 22.05.2019, eingegangen am 24.05.2019, ggf. zusammen mit der auch von ihnen unterzeichneten Erklärung vom 27.05.2019 wirksam waren und zu einer sofortigen Beendigung ihrer Beiratstätigkeit geführt haben. Und ob die Erklärung der sieben weiteren Beiratsmitglieder, die ihren Rücktritt aus dem Beirat erklärt haben, wirksam war.

2. Austritt aus dem Verein

Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes des Beirats endet gemäß § 9 (8) a) u.a. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. D.h. in der juristischen Sekunde der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein ist auch das Amt des Beirats beendet.

Die Mitgliedschaft im Verein kann im Regelfall nur durch Austritt unter Wahrung einer Dreimonatsfrist zum Ende eines Quartals erfolgen (§ 5 (8)), hier also zum 30.09.2019.

Ausweislich der Erklärungen wollten die drei aber ausdrücklich „sofort“ austreten. Eine fristlose Kündigung ist in der Satzung aber nicht vorgesehen. Allerdings ist unbestritten, dass in sogenannten Dauerschuldverhältnissen, zu denen auch die Mitgliedschaft im Verein gehört, unabhängig von einer entsprechenden Regelung in der Satzung immer aus wichtigem Grund kündbar ist.

Dies war den Dreien auch bewusst, denn sie haben sich ausdrücklich in ihrer Begründung auf die Entscheidung des LG Ulms vom 24.04.2013, Az.: 1 S 161/12 berufen, die den oben genannten Grundsatz bestätigt. Entsprechend haben sie die Umstände ihres Falls so subsumiert, das in ihrem Fall ein wichtiger Grund vorliegen würde und entsprechend mit „sofortiger Wirkung“ gekündigt.

Allerdings kommt es im Fall der nicht satzungsgemäß geregelten fristlosen Kündigung nicht auf die Einschätzung des Austrittswilligen an, sondern allein darauf, ob objektiv ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Prüfung ist auch voll justitiabel.

Fehlt es an einem wichtigen Grund, ist die dennoch ausgesprochene fristlose Kündigung unwirksam und der Kündigungsempfänger kann die Unwirksamkeit der Kündigung

¹ <https://ufo-online.aero/de/themen/news/item/1183-persoennliches-statement-von-nicoley-baublies.html>

gerichtlich geltend machen. Unterlässt er dies, bleibt es allerdings bei der von dem Kündigenden gewünschten Wirkung der sofortigen Beendigung.

3. Rücktritt von der Kündigung

Das Beiratsmitglied [REDACTED] möchte im Nachhinein seine fristlose Kündigung nicht als eine solche eingestuft wissen, und damit auch für die Zeit der Kündigungsfrist bis zum 30.09. noch als Beirat agieren.

Allerdings ist der Rücktritt von einer wirksamen Kündigung nach allgemeinen Grundsätzen nicht möglich, da die wirksame Kündigung gestaltend in dem Moment des Zugangs wirksam wird.

Die Frage, ob ein Rücktritt von einer eventuell unwirksamen Kündigung, hier der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, möglich ist, wurde von der höchstrichterlichen Rechtsprechung wie folgt entschieden: **Die Geltendmachung der Unwirksamkeit einer schriftlich erklärten Eigenkündigung ist regelmäßig treuwidrig.** (BAG, Urteil vom 12. März 2009, Az.: 2 AZR 894/07 „Die später bereute Eigenkündigung“). Das heißt im Klartext:

- Fehlt es an einem wichtigen Grund, ist die dennoch ausgesprochene Kündigung zwar unwirksam und es obliegt dem Kündigungsempfänger, ob er die Unwirksamkeit der Kündigung auch gerichtlich geltend machen will.
- Nimmt der Kündigungsempfänger die Kündigung jedoch hin, so kann sich der Kündigende, der zuvor selbst schriftlich gekündigt hat, regelmäßig nicht auf die Unwirksamkeit der Kündigung berufen. Andernfalls verstößt er gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens. (Grundsatz: venire contra factum proprium)

Entsprechend lautet der Leitsatz der BAG-Entscheidung auch:

Eine schriftlich ohne jedes Drängen des Arbeitgebers abgegebene Kündigungserklärung spricht regelmäßig für eine ernsthafte und endgültige Lösungsabsicht. Die Geltendmachung der Unwirksamkeit einer schriftlich erklärten Eigenkündigung ist damit regelmäßig treuwidrig.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Beteiligung der drei sofort austretenden Beiratsmitglieder an der schriftlichen Erklärung der sieben Zurücktretenden Beiratsmitglieder vom 27.05.2019. Dort hatten die Drei unter ihrer Unterschrift im Gegensatz zu den anderen bei der Funktionsbezeichnung „Mitglied des Beirats“ korrekterweise hinzugefügt, dass sie dieses nur „bis zum wirksamen Austritt aus der UFO“ waren. Dieser Zusatz sollte offenbar allein der Begründung dienen, dass sie überhaupt noch das Schreiben mitunterschreiben konnten.

Auch lässt sich dem Schreiben im Übrigen nichts Anderes entnehmen, wenn dort von allen, also auch Herrn [REDACTED] den „beiden verbleibenden Beiratsmitglieder“ ein Einblick in die Geschehnisse gewünscht wird. Auch wäre dieses Schreiben, weil nachträglich und nicht zeitgleich mit der Kündigungserklärung zugegangen, nicht geeignet, die ausgesprochene Kündigung zurückzunehmen.

Auch aus der irrtümlichen Mitteilung einer Frau [REDACTED] aus der Geschäftsstelle vom 03.06.2019 auf die Nachfrage des ehemaligen Beiratsmitglied [REDACTED] kann sich nichts anderes ergeben, weil es allein auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung des Beirats am 29.05.2019 ankommen kann. Bis dahin war aber noch nicht mal der Rücktritt des Herrn [REDACTED] von seinem Austritt bekannt, der erstmalig am 31.05.2019 erfolgt.



4. Rücktritt vom Beiratsamt

Dem vereinsrechtlichen Grundsatz folgend, dass der Rücktritt von ehrenamtlichen Tätigkeiten jederzeit möglich ist, bestehen keine Bedenken, dass der erklärte Rücktritt der Sieben mit sofortiger Wirkung wirksam war. Es spricht sogar viel dafür, dass das Mitunterzeichnen der drei ehemaligen UFO-Mitglieder auch als hilfsweiser Rücktritt vom Amt zu verstehen ist, nämlich für den Fall, dass ihr Rücktritt aus welchen Gründen auch immer unwirksam gewesen sein sollte.

5. Zusammenfassend

Zum entscheidenden Zeitpunkt, Mittwoch, den 29.05.2019, bestand der Beirat nach dem fristlosen Ausscheiden aus der UFO und den Rücktrittserklärungen nur noch aus zwei Beiratsmitgliedern. Sie hatten zu diesem Zeitpunkt auch keine Veranlassung, andere nicht mehr vorhandene Beiratsmitglieder einzubeziehen und konnten so den Zustimmungsbeschluss unter Verzicht auf Form und Frist wirksam fassen.

Damit steht fest, dass die beiden nachberufenen Vorstandsmitglieder Flohr und Trojan wirksam ins Amt berufen wurden. Der Vorstand bestand daher zu diesem Zeitpunkt aus der Vorsitzenden De La Cruz und ihrem Stellvertreter Baublies, sowie den beiden nachberufenen Mitgliedern Flohr und Trojan.

Gern stehe ich Ihnen für weitere bzw. vertiefende Fragen zur Verfügung.


Rechtsanwalt

